



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 564/16

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hagemann und andere, Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. September 2021 durch den ... Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2016 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger zuvor jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der ... 1985 in Darfur im Sudan geborene Kläger ist Angehöriger des Volkes der Tunjur und islamischen Glaubens. Der Kläger ist seit [REDACTED] 2014 verheiratet mit der ... 1991 in Bengasi/Libyen geborenen palästinensischen Volkszugehörigen ... und Vater dreier gemeinsamer, in der Bundesrepublik Deutschland geborener Kinder, die ebenfalls Asylklageverfahren beim VG Göttingen betreiben (3 A 727/17, 3 A 156/18 und 3 A 87/19). Im Asylklageverfahren der Ehefrau des Klägers stellte das VG Göttingen mit rechtskräftigem Urteil vom 14.03.2019 hinsichtlich der Klägerin bezüglich Libyen das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG fest.

Der Kläger stellte [im Juli] 2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Eheschließung habe [im Februar] 2014 in Benghazi stattgefunden. Seit Ende 2010 halte er sich in Libyen auf. [Im Juni] 2014 sei er mit dem Schiff von Libyen nach Italien gelangt. Nach 4 Tagen Aufenthalt dort sei er mit dem Zug über Frankreich nach Deutschland weitergereist, wo er [Ende Juni] 2014 angekommen sei. Bei seiner weiteren Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [im Oktober] 2015 gab der Kläger ergänzend an, er lege seinen sudanesischen Personalausweis und seine Heiratsurkunde vor. Den Sudan habe er Ende Oktober 2012 mit dem Pkw in Richtung Libyen verlassen und sich dort bis zum Juni 2014 aufgehalten. Um das Geld für die Reise zu verdienen, habe er in Libyen gearbeitet. Vor der Ausreise habe er im Dorf ... gelebt. Das gehöre zu ...; seine Eltern lebten in ..., im Sudan seien noch seine Geschwister und die Großfamilie. Er habe Abitur gemacht und dann ... studiert. In einer staatlichen Behörde habe er als Laborant gearbeitet.

In [seinem Dorf] habe es Bürgerkrieg gegeben und deshalb habe er nach ... fliehen müssen und dort in einem Flüchtlingslager gelebt. Darüber könne er einen Nachweis vorlegen. Daraus ergebe sich, dass er von Juni 2011 bis Anfang Mai 2012 im Rahmen des ...-Programms bei ... als Laborant gearbeitet habe. Das Gesundheitsministerium des Staates ... bescheinige ihm, dass er von Oktober 2011 bis Anfang Mai 2012 auch im Lehrkrankenhaus in ... tätig gewesen sei.

Im Zusammenhang mit einer Revolte am 12.05.2008 sei er wie viele andere verhaftet worden. Man habe ihn 12 Tage gefangen gehalten, geschlagen und gefoltert. Ohne Gerichtsverhandlung habe man ihn einfach mitgenommen. Dann habe man festgestellt, dass er politisch nicht aktiv gewesen sei, und ihn wieder freigelassen. Er habe eine Meldeauflage bekommen. Sein Studium habe er beendet und er sei nach Darfur zurückgekehrt. In einem staatlichen Krankenhaus habe er regulär gearbeitet. Daneben sei er noch für eine wohltätige Organisation tätig gewesen und habe sich in Flüchtlingslagern um kranke und verletzte Menschen gekümmert. An den freien Tagen Freitag und Samstag habe er sich mit einer Gruppe von Leuten verabredet, um Spenden für Medikamente zu sammeln und diese in die Flüchtlingslager zu bringen. Einmal habe er in einem Flüchtlingslager 2 Personen der Opposition helfen wollen, weil diese schwer krank gewesen seien. Leute vom Sicherheitsamt, die dazu gekommen seien, hätten ihm das verboten. Er habe dem widersprochen und sei dann niedergeschlagen worden. Beim Sicherheitsamt habe man ihm dann unterstellt, er helfe der Opposition und ihn aufgefordert, Informationen darüber zu geben. Er sei geschlagen und gefoltert worden, damit er die Wahrheit sage.

Man habe sogar auf ihn uriniert und ihn als „Neger“ bezeichnet. Dann habe man ihn auf dem Rücken gefesselt und ihn zu Boden geworfen. Insgesamt 18 Tage sei er in Haft gewesen. Schließlich sei eine Person zu ihm gekommen, die ihm gesagt habe, sein Leben sei bald vorbei und er habe nur eine Wahl freizukommen. Gegen 30.000 sudanesischen Pfund könne er freikommen. Er sei dann nach ... geflohen und nach weiteren 2 Wochen nach ... gegangen. Nach einer Woche dort sei er aus dem Sudan geflohen.

Die zweite Inhaftierung sei in ... gewesen. Man habe ihn beschuldigt, dass sie die Medikamente ohne Erlaubnis besorgt hätten. Die Inhaftierung sei am 31.08.2012 geschehen. Der Chef der Aufseher des Gefängnisses habe ihn in seinem Kofferraum aus dem Gefängnis gefahren. Seine Ehefrau habe er in Libyen kennengelernt und auch dort geheiratet. Nach seinem Gefängnisaufenthalt habe man seinen Vater verhaftet. Das Bestechungsgeld habe er gespart gehabt. Es seien ungefähr 3.000 € gewesen. Vor der Verhaftung habe er gerade mit einem Arzt gearbeitet. Er habe die Untersuchung gemacht und der Arzt habe Rezepte geschrieben. Dann seien die Leute gekommen und hätten sie beide verhaftet. Er habe denen gesagt, dass er jedem helfe. Mit Schreiben vom 19.01.2016 stellte der Kläger klar, dass in seiner 1. Anhörung unzutreffend aufgenommen sei, dass er Ende 2010 den Sudan verlassen habe. Bei Übersetzung sei ein Fehler passiert; ausweislich der von ihm vorgelegten Nachweise sei er bis 2012 im Sudan gewesen.

Mit Bescheid vom 17.11.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Asylanerkennung ab, erkannte ihm die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte für den Nichtbefolgensfall seine Abschiebung in den Sudan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe seine begründete Furcht vor einer Verfolgung durch die sudanesischen Sicherheitsbehörden nicht glaubhaft gemacht. Sein Sachvortrag sei nicht schlüssig oder strukturiert hinsichtlich der Ausreisegründe. Der eigenständige Sachvortrag sei detailarm gewesen. Die vorgetragenen Szenarien seien lediglich allgemein geschildert worden. Es hätten nur sehr oberflächliche Angaben zum Ablauf der angeblich fluchtauslösenden Ereignisse gemacht werden können. Der Kläger habe zwar gesagt, dass er von den sudanesischen Sicherheitsbehörden inhaftiert worden sei. Ihm sei es jedoch nicht möglich gewesen, die Ereignisse detailliert zu schildern und den Ablauf der Verhaftung deutlich zu machen. Selbst auf Nachfrage zu Einzelheiten habe der Kläger keine Aussagen treffen können. Außerdem wirkten die getroffenen Aussagen realitätsfremd. Es sei lebensfremd, dass der Kläger bereits ein halbes Jahr in dem Flüchtlingslager und in dem örtlichen Krankenhaus tätig gewesen sein wolle und es nie zu Zwischenfällen mit den sudanesischen Sicherheitsbehörden wegen der medizinischen Versorgung von Oppositionellen gekommen sei. Schließlich wären die sudanesischen Sicherheitsbehörden auch in der Lage gewesen, die freiwillige medizinische Versorgung in dem Flüchtlingslager schon wesentlich eher zu unterbinden. Unplausibel sei zudem, warum die Sicherheitsbehörden den Kläger und den anwesenden Arzt mitgenommen hätten, den Oppositionellen, dessentwegen sie eigentlich vor Ort gewesen sein, jedoch zurückgelassen hätten. Außerdem habe sich doch bereits im Rahmen der ersten Inhaftierung herausgestellt, dass der Kläger keiner oppositionellen Bewegung angehöre. Auch sei nicht nachvollziehbar, wie es dem Kläger möglich gewesen sei, sich mit 30.000 sudanesischen Pfund aus seiner Haft freizukaufen, denn umgerechnet seien das 4.300 € und damit mehr als das Zehnfache des durchschnittlichen Jahreseinkommens im Sudan. Es sei lebensfremd, dass

ausgerechnet der Leiter des Gefängnisses Kontakt mit dem Kläger aufgenommen und ihm angeboten habe, sich freizukaufen. Schließlich hätte der Gefängnisleiter selbst Repressalien zu befürchten gehabt, wenn herausgekommen wäre, dass er dem Kläger zur Flucht verholfen hätte. Auch sei fraglich, woher er überhaupt habe wissen können, dass der Kläger finanziell in der Lage sei, den für sudanesischen Verhältnisse hohen Geldbetrag zu zahlen. Schließlich spreche gegen eine tatsächliche Verhaftung auch der Zeitpunkt. Der 31.08.2012 sei ein Freitag gewesen, der Kläger habe jedoch auch ausgeführt, dass er dort nur am Wochenende tätig gewesen sei. Dieses Datum falle jedoch auf einen Freitag. Auch die Gewährung subsidiären Schutzes komme nicht in Betracht, weil das Vorbringen des Klägers unglaubhaft sei. Er habe eine drohende Verfolgung nicht glaubhaft machen können. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Nach seinen eigenen Angaben befindet sich ein großer Teil seiner Familie noch im Sudan. Unabhängig davon sei er in der Lage gewesen, erhebliche Mittel für seine Ausreise aufzubringen und habe sich vor der Ausreise durch die Tätigkeit in einem Krankenhaus eigenständig versorgt. Auch wenn er diese Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen könne, sei davon auszugehen, dass er seinen Lebensunterhalt eigenständig finanzieren könne, da er gesund sei und somit auch in der Lage, seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Gegen den am 17.11.2016 zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 02.12.2016 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, es sei keineswegs lebensfremd, dass er mehrere Monate unbehelligt Kranke im Flüchtlingslager habe behandeln können. Die Lage der Flüchtlinge sei dem sudanesischen Staat gleichgültig, es würden lediglich vermeintliche Oppositionelle verfolgt. Sein Vater sei Mitglied der sudanesischen Befreiungsarmee, für die er seine politischen Aktivitäten von einem Flüchtlingslager in Darfur aus organisiere. Dazu gehöre unter anderem die Erfassung ermordeter Studierender, die Meldung von Vorfällen in Flüchtlingslagern an internationale Organisationen und die Organisation von Demonstrationen. Er lege eine Kopie des UNHCR-Ausweises seines Vaters vor. Im Falle einer Rückkehr in den Sudan, wo seit 2017 alle zurückkehrenden Personen von der Grenzpolizei und dem Geheimdienst befragt würden, sei davon auszugehen, dass er aufgrund der bislang erfolgten Verhaftungen sowie des politischen Engagements seines Vaters weiterhin als Oppositioneller geführt und erneut verhaftet und misshandelt würde. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzstatus und des Vorliegens von Abschiebungsverböten lägen mithin vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.11.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und

weiter hilfsweise, bei ihm Abschiebungsverböte gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsg festzustellen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus, die Flucht aus dem Gefängnis erscheine völlig lebensfremd. Es sei wenig nachvollziehbar, dass sich ein Mitarbeiter eines staatlichen Krankenhauses offen gegen Personen des Sicherheitsamtes stelle und damit seinen Beruf und sein Leben riskiere, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass er bereits einmal inhaftiert worden sein wolle.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Berichtersteller als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren sowie in dem Verfahren 3 A 44/17 ebenso Bezug genommen wie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakte der Stadt Göttingen sowie die Erkenntnismittel der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste Sudan (Stand: 6/2021). Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat nur in dem aus dem Entscheidungstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG i. V. m. §§ 3 AsylG zuzuerkennen. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2016 rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und die dem entgegenstehenden Regelungen sind aufzuheben.

Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, 5 VwGO).

A. Nach den für die Flüchtlingsanerkennung gemäß §§ 3 ff. AsylG geltenden Maßstäben (I.) ist weder eine Verfolgungsgefahr durch den sudanesischen Staat vor (II.) oder nach der Ausreise (III.) des Klägers, auch in einer Gesamtschau (IV.), noch durch andere Akteure (V.) mit der erforderlichen richterlichen Überzeugung feststellbar (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Allerdings besteht ein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes für den Kläger (VI. - VII.).

I. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Flüchtlingskonvention –, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Herkunftslands befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei ist es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Als Verfolgungshandlungen gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Eine Verfolgungshandlung kann nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gelten.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen

Akteuren ausgehen, soweit im letzteren Fall kein Schutz vor Verfolgung durch die beiden erstgenannten Akteure oder durch internationale Organisationen gewährleistet ist.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Zur Beurteilung, ob hiernach begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist, muss das Gericht eine Verfolgungsprognose unter zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts insgesamt anstellen. Diese Prognose hat die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch unterstellten Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand. Dies gilt auch, wenn der auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus klagende Schutzsuchende – wie hier – aufgrund der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG nicht unmittelbar von einer Abschiebung bedroht ist. Der subsidiäre Schutzstatus stellt eine Ergänzung zu der in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutzregelung für Flüchtlinge dar, die stets vorrangig zu prüfen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014 – C-604/12 –, juris, Rn. 32 ff.).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem oder weil der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG).

In beiden Fällen ist für die Beurteilung der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 5.09 –, juris, Rn. 20, 22). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 10. Oktober 2018 – 3 B 24.18 –, juris, Rn. 16). Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände wird ein verständiger Betrachter auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, juris, Rn. 37). Vorverfolgten kommt die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. EU Nr. L 337/9 vom 20. Dezember 2011, im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie) zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist beziehungsweise dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Oktober 2018 – 3 B 24.18 –, juris, Rn. 16, 18, sowie zusammenfassend VG Berlin, Urteil vom 03. März 2020 – 12 K 777.16 A –, Rn. 17 ff., juris).

Das Gericht muss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 - 10 C 6/13 -, juris Rn. 18). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist tatbestandliche Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des Ausländers. Kann nicht festgestellt werden, dass einem Ausländer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.08.2017 - 1 B 120.17-, juris Rn. 8; Nds. OVG, Beschluss vom 05.12.2018 - 2 LB 570/18 -, juris Rn. 25; OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 12.02.2019 - 3 B 27/17 -, juris Rn. 33). Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, die sich in Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 der RL 2011/95/EU widerspiegeln, dass es den Ausländern obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.1987, 9 C 321/85 – juris Rn. 9). Das Gericht muss sich in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - 9 C 27/85 -, juris Rn. 11 ff; Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, juris Rn. 3).

Kann nicht festgestellt werden, dass einem Asylbewerber Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, kommt eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120/17 -, juris, Rn. 8).

II. Auf Basis des klägerischen Vorbringens kann keine asylrechtlich relevante Verfolgung oder Verfolgungsgefahr aufgrund vor der Ausreise aus dem Sudan liegender Geschehnisse mit der erforderlichen richterlichen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) festgestellt werden.

Vorliegend ergibt sich aus den Protokollen der Anhörungen des Klägers und der seiner umfangreichen Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger zwar nach seiner Haft 2008 unmittelbar vor seiner Ausreise im Jahr 2012 erhebliche Schwierigkeiten im Rahmen seiner Arbeit zur Unterstützung humanitärer medizinischer Hilfsdienste im Sudan gehabt hat, jedoch ergeben sich keine im Ergebnis durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger mit seiner Tätigkeit hinreichenden Anlass dafür geliefert hätte, dass er zum Objekt **politischer** Verfolgung seitens des Sudan geworden sein könnte.

Im Gegensatz zu der Bewertung der Aussagen des Klägers in dem angefochtenen Bescheid hat es der Kläger in der mündlichen Verhandlung vermocht, den Einzelrichter davon zu überzeugen, dass er im Ergebnis wegen der unvoreingenommenen medizinischen Behandlung von durch Schüsse verletzten Rebellen, die von Angehörigen des Sicherheitsapparates gesucht und zusammen mit ihm und dem behandelnden Arzt bei der Behandlung festgenommen wurden, Ende August 2012 in Haft gekommen ist. Dabei hat der Kläger dem Gericht durch umfassende Angaben zu dem Vorfall und Gründen, die zu dieser Aufgriffssituation geführt haben, vollkommen nachvollziehbar dargelegt. So hat der Kläger zutreffend darauf hingewiesen, dass die im angefochtenen Bescheid beanstandete Widersprüchlichkeit, er sei an einem Freitag und damit nicht an einem „Wochenende“ verhaftet worden, für den Sudan so natürlich nicht gelten kann,

denn dort sind traditionell – nicht zuletzt aus religiösen Gründen – der Freitag und der Samstag freie Tage, was der Kläger in seiner Anhörung beim Bundesamt im Übrigen bereits ausdrücklich erwähnt hatte.

Insgesamt hat der Kläger vollkommen nachvollziehbar seine Motivation dargelegt, über seinen Job bei World Vision und seine Tätigkeit in einem Krankenhaus in Nyala hinaus auch noch an seinen freien Tagen am Wochenende bei der Behandlung derjenigen zu helfen, die in den von der damaligen Regierung vernachlässigten Flüchtlingscamps an ernsthaften Erkrankungen wie zum Beispiel Malaria oder einer Variante der Typhusinfektion litten. Allerdings ergibt sich aus dieser Schilderung zugleich, dass der Kläger damit nicht etwa einer gegen den damaligen sudanesischen Staat gerichteten oppositionellen Tätigkeit nachgegangen ist, sondern sich aus Menschlichkeit verpflichtet gefühlt hat, seine Sachkunde über seine Arbeitstätigkeit hinaus auch noch an seinen freien Tagen denjenigen zukommen zu lassen, die medizinische Hilfe dann gebraucht haben, wenn die nur werktags geöffneten medizinischen Anlaufstellen in den Lagern geschlossen hatten. So ist auch nachvollziehbar, dass der Kläger sich bei diesen Hilfstätigkeiten keiner Gefahr, als politisch Oppositioneller angesehen zu werden, bewusst war. Ihm wurde in diesem Zusammenhang allerdings zum „Verhängnis“, dass an dem Tag seiner Verhaftung nicht nur die „üblichen“ Hilfebedürftigen, sondern durch Schüsse verletzte Personen darauf warteten, von ihm und dem begleitenden Arzt versorgt zu werden. Der Kläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass er aus Menschlichkeit und aufgrund der Dringlichkeit in dieser Situation zusammen mit dem Arzt die Behandlung dieser durch Schüsse verletzten Personen vorgezogen hat und bei dieser Behandlung gleichsam auf frischer Tat von den diese Personen verfolgenden Angehörigen des Sicherheitsapparates des Staates gestellt und zusammen mit diesen Personen und dem Arzt in Haft genommen wurde.

Der Kläger hat nachvollziehbar durch Angabe zahlreicher Einzelheiten und die ganz offensichtliche Bekundung einer emotionalen Beteiligung auch die Ereignisse, die zum Entkommen aus der Haft geführt haben, glaubhaft geschildert. Entgegen der Einschätzung des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid ist es aufgrund der Schilderung des Klägers für das Gericht vollkommen nachvollziehbar, dass er zum einen genügend Geld hatte, um sich mit 30.000 sudanesischen Pfund durch Bestechung aus der Haftanstalt schmuggeln zu lassen, denn für seine Tätigkeit bei World Vision wurde der Kläger in Dollar entlohnt, was bei der Gutschrift auf sein Konto dann in sudanesischer Währung umgerechnet wurde. Da er zwei Jobs hatte, nämlich noch den Nachtdienst in einem Krankenhaus in ■■■■■, wo er in der ■■■■■ tätig war, ist ebenso nachvollziehbar, dass er als alleinstehender junger Mann genügend Geld hatte ansparen können. Zudem hat der Kläger die Motivation dafür nachvollziehbar dargelegt, denn er hat beabsichtigt, seinem im Sudan absolvierten Bachelorstudium noch das Studium zum Master hinzuzufügen. Um das finanzieren zu können, hatte er 2 Jobs und sparsam gelebt. Auch der Vorhalt im angefochtenen Bescheid, von ihm habe sich wohl kaum der Leiter des Gefängnisses bestechen lassen, konnte in der mündlichen Verhandlung insoweit geklärt werden, als nämlich der Kläger – wie im Übrigen bereits seiner Bundesamtsanhörung - angegeben hat, nicht etwa der Leiter des Gefängnisses, sondern der Chef für den Bereich, in dem er inhaftiert war, habe auf seine Nachfrage, ob man einen Weg finden könne, dass er die Haft verlassen kann, entsprechend reagiert und eine finanzielle Regelung angeboten. Dabei hat der Kläger ganz offengehend geschildert, dass er sich darauf verlassen musste, dass diese Person ihr Wort hält und ihn nach Empfang der Zahlung auch tatsächlich freilässt. Auch den Vorgang der Einleitung und Durchführung dieser Bezahlung hat der Kläger auf Nachfrage nachvollziehbar schildern können. All diese Nachfragen hätten auch schon in der Anhörung beim Bundesamt gestellt werden können, was aber offensichtlich nicht geschehen ist.

Bei der persönlichen Anhörung des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat das Gericht die feste Überzeugung davon gewonnen, dass der Kläger durch das, was ihm insbesondere nach seiner zweiten Verhaftung in der Haft geschehen ist, emotional massiv betroffen ist. Der Kläger machte auf den Einzelrichter den Eindruck, dass er, der er eigentlich nur humanitäre Hilfe durch den Einsatz seiner fachlichen Fähigkeiten hatte leisten wollen, gegen seinen Willen in etwas hineingezogen worden ist, was ihn bei der Verhaftung in Zusammenhang mit oppositionellen Tätigkeiten gebracht hat. Um der unerträglichen Behandlung in der Haft zu entgehen, hat er dann den (letztlich erfolgreichen) Versuch unternommen, durch Bestechung seine illegale Freilassung zu erreichen.

Das hat allerdings zur Folge, dass sich der Kläger bei einer Rückkehr in den Sudan wegen dieser Flucht aus der Haft (und möglicherweise wegen Bestechung eines Staatsbediensteten) wird verantworten müssen. Allerdings reichen nach Überzeugung des Gerichts die Anhaltspunkte nicht aus, dass über die zwangsläufig dem Kläger unmittelbar nach seiner Rückkehr drohende Strafverfolgung hinaus, Anhaltspunkte dafür bestehen, dass man mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit versuchen würde, ihn in diesem Zusammenhang automatisch als politischen Oppositionellen oder andere, den gegenwärtigen Machthabern nicht behagenden Bürger zu drangsalieren und politisch auf die Seite der Machthaber zu bringen. Ebensowenig ist im Fall des Klägers ersichtlich, dass er dieser auf die Verhaftung folgenden brutalen Behandlung im Gefängnis unterworfen wurde, weil er aus politischen oder sonst in § 3 AsylG genannten Gründen verfolgt wurde. Vielmehr hat es nach den Schilderungen des Klägers den klaren Anschein, dass er das Pech hatte, anwesend zu sein, als die vom Sicherheitsapparates sudanesischen Staates damals gesuchten Rebellen aufgrund ihrer Schutzverletzung gerade von ihm und dem ihn begleitenden Arzt behandelt wurden. Die darauffolgende Haft und die brutale Behandlung stellen nach Auffassung des Gerichts aus Sicht der sudanesischen Machthaber eine eindrückliche Warnung an den Kläger dar, die aus Menschlichkeit (und nicht etwa aus ideologischen, den Überzeugungen der Rebellen folgenden Gründen) erfolgte Hilfeleistung in einer ähnlichen Situation zu wiederholen. Dass man dann schließlich die Chance gesehen und genutzt hat, für den Schmuggel des Klägers aus der Haft auch noch eine beträchtliche Summe Geld kassieren zu können, lässt ebenso erkennen, dass man sich offenbar bewusst war, keinen erklärten Staatsfeind oder sonst oppositioneller Tätigkeit Verdächtigen in Person des Klägers vor sich zu haben.

Bereits deshalb scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus. Auch die vom Kläger geschilderten, eher berichtenden Aktivitäten seines Vaters, der nach Angaben des Klägers noch in dem Lager... lebt, führen zu keiner abweichenden Rechtsauffassung.

Wie der Kläger selbst angegeben hat, wurde sein Vater nach seiner (des Klägers) Flucht zunächst für etwa einen Monat festgehalten, um den Kläger so zu zwingen zurückzukommen, dann jedoch wieder freigelassen. Auch wenn nach Angaben des Klägers sein Vater sich immer noch im Lager und somit getrennt von seiner Familie aufhält, ist nicht ersichtlich, dass die vom Kläger aufgezählten Tätigkeiten seines... Vaters zur Zeit der Flucht des Klägers und auch in der Gegenwart Anlass waren oder sind, von einer oppositionellen Tätigkeit seines Vaters, die auch zur Annahme einer politischen Verfolgung für den Kläger als Sohn damals hätte führen können oder auch heute würde führen können, denn ganz offensichtlich hatte man nach der Flucht des Klägers sein Vater nicht wegen dessen Aktivitäten, sondern als Rückkehrpfand für seinen Sohn, den Kläger, in Haft genommen.

III. Auch Nachfluchtgründe, die zur Verfolgung durch das sudanesisches Regime führen, können nicht zur richterlichen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) festgestellt werden.

Dabei ist insbesondere in den Blick zu nehmen, dass jedenfalls mit dem Ende der fast 30-jährigen Amtszeit des vormaligen Machthabers al-Bashir im Sudan am 11.04.2019 auch die Aktivitäten, die der Kläger behauptet, dass sie sein Vater im Rahmen der Freiheitsbewegung SPLM seit 2003 begangen hat, aktuell ohne asylrechtliche Relevanz sind. Die entsprechenden Erwägungen im Beschluss des VG Göttingen vom 20.07.2021 (3 B 487/17) sind deshalb gegenstandslos geworden.

Eine unterstellte Opposition gegen die Politik des vormaligen Staatspräsidenten al-Bashir kann und wird schon deshalb kein Verfolgungsanlass mehr sein, weil nunmehr die vormaligen Oppositionsgruppen das Regierungshandeln in gewichtiger Weise mitgestalten. Ausgehend von den Massen-Demonstrationen im Dezember 2018 ist der bis dahin amtierende Präsident Omar al-Bashir am 11. April 2019 vom Militär gestürzt worden und haben weitere Demonstrationen und politische Initiativen des aus Oppositionsparteien, bewaffneten Gruppen und zivilgesellschaftlichen Organisationen gebildeten breiten Oppositionsbündnisses der „Kräfte für Freiheit und Wandel“ (Forces of Freedom and Change, FFC, auch Alliance for Freedom and Change, AFC, oder Declaration of Freedom and Change, DFC genannt, vgl. dazu (https://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Forces_of_Freedom_and_Change&oldid=935316555, Abfrage 20.01.2020) dazu geführt, dass unter der Vermittlung der Afrikanischen Union am 17.08.2019 ein Abkommen zur Teilung der Macht geschlossen worden ist, das die Einsetzung einer als Souveräner Rat bezeichneten Übergangsregierung vorsieht, die aus fünf Zivilisten und fünf Militärs sowie einem von beiden Parteien ernannten weiteren Mitglied besteht, 39 Monate lang im Amt bleibt und auch den Auftrag hat, auf eine aus freien Wahlen hervorgegangene zivile Regierung hinzuarbeiten (vgl. etwa <https://www.tagesschau.de/ausland/sudan-uebergangsregierung-103.html>; <https://www.dw.com/de/abkommen-für-übergangsregierung-im-sudan-unterzeichnet/a-50064915>; <https://www.nzz.ch/international/die-wichtigsten-antworten-zur-krise-im-sudan-ld.1486929#subtitle-was-sieht-die-einigung-zwischen-militär-und-opposition-vor-second>; <https://www.aljazeera.com/news/2019/08/sudan-protest-leaders-military-sign-transitional-government-deal-190817122225172.html>; Abfragen am 10.01.2020). Dieses als vorläufige Verfassung konzipierte Abkommen enthält auch einen Teil zur Gewährleistung bürgerlicher Rechte (vgl. <https://www.aljazeera.com/news/2019/08/sudan-constitutional-declaration-190804182241137.html>). Insbesondere sind dadurch garantiert bzw. bestimmt: die Gleichheit vor dem Gesetz, das Verbot von Verhaftungen, die nicht durch gesetzlich bestimmte Gründe legitimiert sind, das Verbot von Folter, Erniedrigung oder Misshandlung, die Gleichstellung der Rechte von Männern und Frauen, und die Absicht des Staates der Schutz der die sozialen, bürgerlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte der Frauen schützen. Ferner die Garantier des Rechts auf ein faires Verfahren sowie der Vermutung, dass ein Angeklagter ist so lange unschuldig ist, bis seine Schuld gemäß dem Gesetz bewiesen ist. Außerdem hat jeder Bürger das Recht, sich ohne Einschränkungen frei zu äußern, Informationen zu erhalten oder zu veröffentlichen und muss Zugang zu den Medien und zum Internet in Übereinstimmung mit dem Gesetz erhalten. Ferner wird die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verbürgt (vgl. dazu auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Sudan (Stand Juni 2020) vom 28.06.2020, S. 10 ff).

Auch wenn noch nicht festgestellt werden kann, dass der vereinbarte Wandel im Sudan bereits vollendet und insbesondere der unter al-Bashir überbordend aufgeblähte Sicherheitsapparat so umgestaltet und strukturiert worden ist, dass eine Rückkehr zu einem eher gewaltbasierten Überwachungsstaat ausgeschlossen erscheint, kann angenommen werden, dass die alten Machtstrukturen nicht mehr in einer Weise wirksam sind, dass der Kläger dadurch gefährdet wäre.

Unbestritten gibt es im Sudan weiterhin gewaltsame Auseinandersetzungen, insbesondere Stammesfehden und interkommunale Konflikte, sowie auch Gewaltanwendungen unter Beteiligung staatlicher Organisationen. Insbesondere die Schnellen Unterstützungskräften (RSF), eine von ehemaligen Dschandschawid aus Darfur dominierte paramilitärische Kraft, fallen insbesondere im Gebiet der darfurischen Bundesstaaten auch weiterhin durch Gewaltexzesse auf. Selbst die Umformung des Sicherheitsapparats verläuft nicht ohne gelegentlich gewaltsam ausgetragene Konflikte. Soweit es zu Gewaltexzessen der RSF im Juni 2019 gekommen ist (vgl. <https://www.hrw.org/report/2019/11/17/they-were-shouting-kill-them/sudans-violent-crackdown-protesters-khartoum>), waren sie Teil der Auseinandersetzungen um die Machtfrage und haben vor dem schließlich am 17.08.2019 geschlossenen Abkommen zur Teilung der Macht stattgefunden.

Eine wesentliche Umgestaltung des Sudan ist jedoch bereits mit Blick auf das Überwachungs- und Verfolgungspotential des Staates erfolgt. Auf Forderung der revolutionären Kräfte ist der vormals mächtige Nationale Geheimdienst umstrukturiert und verkleinert worden. Der NISS, der die wohl mächtigste Sicherheitsagentur des Sudan und das Rückgrat des Unterdrückungsapparats des Diktators al-Bashir bildete, trägt jetzt den Namen General Intelligence Service (GIS) und steht nicht mehr unter der Führung des berüchtigten General Gosh, der entlassen und untergetaucht ist. Der Dienst ist nunmehr mit restriktiver gefasste Aufgaben betraut und in der Konsequenz dessen auch erheblich verkleinert worden (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/laender/sudan-node/innen/203304>; <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/west-darfuris-torch-offices-of-intelligence-service>; Abfragen 17.01.2020). Insbesondere das Operations Corps, eine mit Kriegswaffen ausgestattete und kampferprobte Eliteeinheit des Geheimdienstes mit geschätzten 12.000 bis 13.000 Angehörigen, ist aufgelöst worden. Die meisten Angehörigen des Einsatzkorps haben sich nach einem Pressebericht vom 19.01.2020 (<https://www.washingtonpost.com/politics/2020/01/19/sudans-military-shut-down-mutiny-what-does-that-mean-democratic-transition/>) für eine Demobilisierung entschieden, andere sind im Allgemeinen Nachrichtendienst geblieben oder haben sich anderen Regierungskräften angeschlossen, wie dem Militär oder den RSF. Ein Teil dieser Truppe hat am 16.01.2020 auch die Schüsse in Khartum und andernorts abgegeben, die zu einer kurzfristigen Schließung des Flughafens von Khartum geführt und Irritationen über die dafür maßgeblichen Ursachen ausgelöst haben. Während einige einen – bezeichnenderweise: gescheiterten - Putschversuch der alten Kräfte angenommen haben, haben andere die These vertreten, dass die Meuterei eher Ausdruck der Frustration der betroffenen Geheimdienstangehörigen geschuldet gewesen sei, denen die Regierung die ursprünglich vereinbarte Abfindung für die Demobilisierung von etwa 2.500 auf 250 Dollar reduziert hat (vgl. <https://www.washingtonpost.com/politics/2020/01/19/sudans-military-shut-down-mutiny-what-does-that-mean-democratic-transition>). Unstreitig ist jedoch, dass die die amtierende Regierung nicht von ihrem Kurs der Abrüstung des Sicherheitsapparats abgerückt ist. Das zeigt auch die im Juni 2020 beendete Auflösung der 1989 nach dem Militärputsch von Omar Al Bashir im Jahr 1989 als islamistische paramilitärische Miliz gegründeten Popular Defence Forces (PDF), die eine wichtige Rolle bei der Verteilung von Waffen an und der militärischen Ausbildung von Stammesmilizen spielte (vgl. <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/general-sudan-s-popular-defence-forces-are-no-more>; Abfrage 22.06.2020). Auch die mit dieser Politik der Demilitarisierung einhergehende Einsammlung von Waffen hat bereits wichtige Ergebnisse erbracht. Zeitungsberichten zufolge sind bereits 300.000 sog. illegale Schusswaffen eingesammelt und zerstört worden (vgl. <https://sudantribune.com/spip.php?article69880>; Abfrage am 29.09.2020).

Mit dem Abbau des Überwachungs- und Verfolgungsapparats einher geht, dass auch die mit militärischen Mitteln ausgetragenen Kämpfe zwischen einigen Rebellengruppen und dem sudanesischen Militär im Wesentlichen durch das am 03.10.2020 in Juba unterzeichnete Friedensabkommen ein Ende gefunden haben. Allerdings hat es auch in der Folgezeit Gewaltausbrüche und insbesondere im Gebiet des Darfur weiterhin Stammesfehden und gewaltsame Zusammenstöße auch im Ostsudan gegeben (vgl. dazu den jüngsten Bericht vom 01.12.2020 des Leiters der Integrierten Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung des demokratischen Übergangs in Sudan (United Nations Integrated Transition Assistance Mission in the Sudan, im Folgenden: UNITAMS) (https://unitams.unmissions.org/sites/default/files/s_2020_1155_e.pdf; Übersetzung aus dem Englischen nach www.deepl.de). Demgemäß besteht auch aus Sicht der Regierung keine Veranlassung mehr, die vormals noch vom NISS praktizierte möglichst engmaschige Überwachung der Bevölkerung fortzusetzen, um zu verhindern, dass aus der Bevölkerung oppositionelle Kämpfer unterstützt werden.

Weiterhin kann auch nicht angenommen werden, dass die Befragung zurückkehrender Sudanesen durch die Grenzpolizei bzw. der GIS (vormals NISS) stets oder zumindest mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit menschenrechtlich verbotenen Mitteln durchgeführt wird. Das Auswärtige Amt hat bereits im Lagebericht von 2018 mitgeteilt, ihm sei trotz der zunehmenden Zahl von insgesamt (264 und 523=) 787 Rückkehrfälle, die überwiegend über freiwillige Rückkehrprogramme der Internationalen Organisation für Migration (IOM) aus Europa und auch aus Libyen organisiert wurden, aber auch im Zuge von 36 nicht-freiwilligen Rückführungsfällen kein Fall bekannt geworden, in dem allein die Stellung eines Asylantrags im Ausland zu Repressionsmaßnahmen geführt hätte (vgl. ferner Auskunft des Auswärtigen Amt vom 17.10.2018 an das VG Braunschweig). Auch wenn das Ziel der Befragung darauf gerichtet sein wird festzustellen, ob die Rückgeführten – wie auch immer - gefährlich sein könnten, kann mangels entsprechender Erkenntnisse nicht angenommen werden, jedem Rückkehrer werde umstandslos unterstellt, noch gegenwärtig ein verfolgungswürdiger Feind zu sein. Dagegen sprechen schon die seit einigen Jahren – selbstverständlich auch im eigenen Interesse - unternommenen Bemühungen des sudanesischen Regimes, den Friedensprozess im Land, z. B. auch durch die Gewährung) von Amnestien zu fördern. Schon dem vormaligen Regime war bewusst, dass auch Armutsmigration stattfindet und unterstützt sie sogar, selbst wenn sie - wie regelmäßig in Europa - mit der Stellung eines Asylantrags verbunden ist. Da nach der Erkenntnislage anzunehmen ist, dass auch im Landesinneren willkürliche Übergriffe und grundlose Verdächtigungen sowie menschenrechtswidrige Übergriffe bereits erheblich zurückgegangen sind und weiter zurückgehen werden, weil auch der Sicherheitsapparat unter neuer Führung steht und auch im Eigeninteresse dem Ziel der Übergangsregierung verpflichtet ist, den Sudan zu stabilisieren und westlichen Vorstellungen von geordneter Staatlichkeit anzunähern, um die erhoffte finanzielle Unterstützung durch ausländische Kreditgeber nicht zu gefährden, wird dies erst recht bei den Befragungen von Rückkehrern der Fall sein. Vor diesem Hintergrund dürfte selbst eine Bestrafung wegen illegaler Ausreise eher unwahrscheinlich sein (vgl. zur vorstehenden Einschätzung: VG Braunschweig, Urteil vom 25. Februar 2021 – 3 A 261/20 –, juris Rn. 15 - 23).

Es ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Kläger erkennbar exilpolitisch überhaupt in Erscheinung getreten ist.

IV. Es ergibt sich auch nicht aus einer umfassenden Gesamtwürdigung aller vorliegend möglicherweise eine Verfolgungsgefahr durch das sudanesisches Regime begründenden und risikoe erhöhenden Umstände, dass dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen wäre.

V. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch andere Akteure als den sudanesischen Staat. Weder trägt er hierzu vor noch sind Anhaltspunkte hierfür ersichtlich.

VI. Allerdings kann der Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG beanspruchen. Er ist subsidiär schutzberechtigt, weil ihm für den Fall seiner Rückkehr nach Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG drohen würde. Diese Vorschrift setzt Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU (vordem 2004/83/EG) um und orientiert sich an Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl 1952 II S. 685). Nach Art. 2 Buchst. f RL 2011/95/EU bezeichnet der Begriff „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Antragsteller, der stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG definiert abschließend die drei Fallgruppen des ernsthaften Schadens. Die hier allein in Betracht kommende Nr. 2 verweist wie auch Art. 15 Buchst. b RL 2011/95/EU lediglich auf den als ernsthaften Schaden bezeichneten Begriff „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“, lässt aber die Frage offen, nach welchen Kriterien er festzustellen ist. Mit dem Hinweis auf „stichhaltige Gründe“ in Art. 2 Buchst. f RL 2011/95/EU wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Substantiierungspflichten nach Art. 3 EMRK Bezug genommen (vgl. Urteil der Großen Kammer vom 28.02.2008 - Nr. 37201/06 - Saadi -, NVwZ 2008, 1330). Der Antragsteller muss die Umstände und Tatsachen, die für die von ihm geltend gemachte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung maßgebend sind, von sich aus konkret, in sich stimmig und erschöpfend vortragen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Buchst. c RL 2011/95/EU). Ihn trifft insoweit eine Darlegungslast (Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Buchst. c RL 2011/95/EU). Anders als beim Flüchtlingsschutz kommt es ausschließlich auf den nach objektiven Grundsätzen zu ermittelnden ernsthaften Schaden an und nicht auf eine begründete Furcht vor einer derartigen Gefahr (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Bei der Entscheidung darüber, ob die Gefahr von Misshandlungen besteht, sind die absehbaren Folgen einer Abschiebung im Zielstaat unter Berücksichtigung der dortigen allgemeinen Lage und der besonderen Umstände des Betroffenen zu prüfen (EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 28.02.2008, a.a.O.). Das tatsächliche Risiko bezieht sich auf eine „objektive Gefahr“, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden. Der EGMR differenziert dabei zwischen unerheblichen, bloßen Möglichkeiten sowie dem beachtlichen ernsthaften Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (EGMR, Urteil vom 30.10.1991 - Nr. 13163/87 u.a., Vilvarajah u.a./Großbritannien -, NVwZ 1992, 869; Urteil der Großen Kammer vom 28.02.2008, a.a.O.) Damit wird das ernsthafte und individualisierbare Risiko, einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt zu werden, zum Gegenstand der Gefahrenprognose (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 26.10.2016 - A 9 S 908/13 - juris Rn. 36).

Der in dem Tatbestandsmerkmal „tatsächlich Gefahr liefe“ des Art. 2 Buchst. f RL 2011/95/EU (vgl. auch Art. 2 Buchst. e RL 2004/83/EG) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK, wie dargelegt, auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“, zu diesem Begriff: EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 28.02.2008, a.a.O.); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67).

Grundsätzlich können Haftbedingungen, gleichgültig aus welchem Grund die Haft vollstreckt wird, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK und damit auch

i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG darstellen (VG Freiburg, Urteil vom 24.04. 2018 – A 1 K 4712/16 –, juris Rn. 24f m.w.N.). Die Erfassung „unmenschlicher“ oder „erniedrigender“ Behandlung oder Bestrafung ist Einzelfallrechtsprechung, die sich einer präzisen juristischen Definition entzieht (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 4 AsylG Rn. 10). Nicht jede staatliche Zwangsmaßnahme ist eine „unmenschliche“ und „erniedrigende“ Behandlung, die Art. 3 EMRK verletzt und nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG subsidiären Schutz zur Folge haben kann. Staatliche Zwangsmittel sind zunächst begriffsnotwendig „unmenschlich“ oder „erniedrigend“ für die von Zwang betroffenen Personen. Der EGMR verlangt daher die Feststellung zusätzlicher Umstände, um Zwangsmaßnahmen als „unmenschlich“ oder „erniedrigend“ ansehen zu können (vgl. etwa EGMR, Urteil vom 27.08.1992 – 12850/87 (Tomasi) –, juris; EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 13.12.2012 – 39630/09 (El Masri) –, NVwZ 2013, 631). Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgt, dass Art. 3 EMRK verletzt wird, wenn eine Person während des amtlichen Gewahrsams körperlich angegriffen und verletzt wird, sofern die ausgeübte Gewalt nicht ihre Rechtfertigung im rechtmäßigen Vollzug der Gesetze findet. Auch Haftbedingungen können die Rechte des Inhaftierten aus Art. 3 EMRK verletzen. Maßgeblich für die Bewertung im Einzelfall sind die gesamten äußeren Umstände des Haftvollzugs. Hierzu zählen Art und Weise der Ernährung, Dichte der Zellenbelegung, medizinische Versorgung, sanitäre und hygienische Situation sowie die Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten während der Haft. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Haftbedingungen liegt dann vor, wenn ein Gefangener unter Bedingungen festgehalten wird, die mit der Achtung seiner Menschenwürde unvereinbar sind und die Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme ihm Leid und Härten zufügen, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß des Leidens übersteigen; ferner liegt eine Verletzung dann vor, wenn die Gesundheit und das Wohlbefinden des Gefangenen unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse der Haft nicht angemessen sichergestellt werden (EGMR, Urteil vom 15.07.2002 – 47095/99 (Kalashnikov) –, juris; Urteil vom 10.01.2012 – 42525/07 und 60800/08 (Ananyeuv) –, juris). Ein zu berücksichtigender Umstand ist, ob der Zweck der konkreten Haftbedingungen darin besteht, das Opfer zu erniedrigen oder zu entwürdigen; jedoch kann Art. 3 EMRK auch verletzt werden, wenn ein derartiger Zweck nicht festgestellt werden kann (EGMR, Urteil vom 19.04.2001 – 28524/95 (Peers) –, juris; Urteil vom 04.02.2003 – 50901/99 (Van der Ven) –). Die Tatsache, dass andere Personen unter denselben Umständen inhaftiert sind, kann nicht gegen den Opferstatus eingewandt werden (EGMR, Urteil vom 30.07.1998 – 25357/94 (Aerts) –, juris).

Im Fall des Klägers ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar sofort in Haft genommen wird. Das ergibt sich aus den vorstehend (s. oben II.) ausführlich gewürdigten glaubhaften Darlegungen des Klägers zu der durch Bestechung erreichten Flucht aus der Haft. Grundsätzlich ist zwar jeder Staat berechtigt, seine und die Sicherheit seiner Bürger dadurch zu gewährleisten, dass zur Bekämpfung und Verhinderung von Bestechung, Korruption und Flucht aus staatlicher Haft insbesondere die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens unter staatlicher Leitung im verträglichen Miteinander dadurch geschützt wird, dass insoweit eine strafrechtliche Sanktionierung solcher Handlungen erfolgt. Dabei ist eine Grenze jedoch erreicht, wenn der Vollzug einer solchen Sanktionierung die Garantien von Art. 3 EMRK unterläuft und missachtet.

Nach den eingangs genannten Grundsätzen und den vorliegenden Erkenntnismitteln besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Sudan durch freiheitsentziehende Maßnahmen einer unmenschlichen Behandlung und Folter ausgesetzt werden würde. Dabei gestaltet sich die Ermittlung der tatsächlichen Sanktionierungspraxis der sudanesischen Behörden aufgrund der eingeschränkten Auskunftslage zu Sudan schwierig.

Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat in seinem Länderinformationsblatt ... mit Stand vom 15.02.2021 (Seite 18-19) die Quellenlage zusammenfassend so beschrieben, dass im Sudan die Haftbedingungen hart und lebensbedrohlich sind. Überfüllung ist ein ernsthaftes Problem. Zwar werde im Allgemeinen Nahrung, Wasser und sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt, aber die medizinische Versorgung, Heizung, Belüftung und Beleuchtung seien oft unzureichend. Einige Gefangene hätten keinen Zugang zu Medikamenten oder ärztlichen Untersuchungen. Die meisten Gefangenen hätten keine Betten. Für Frauen seien die Haftbedingungen unter Umständen besser. Misshandlungen seien unter dem Vorgängerregime der jetzigen Regierung ebenso wie Folter häufig gewesen. Es habe Berichte über Todesfälle aufgrund von Vernachlässigung und harten Haftbedingungen in Gefängnissen und Untersuchungshaft angegeben. Teilweise habe es Isolationshaft und das Vorenthalten von Nahrung, Wasser und Toiletten gegeben. Auch sei es zu Vergewaltigungen von Häftlingen durch das Wachpersonal gekommen. Auch gegenwärtig sei der freie Zugang unabhängiger Organisationen zu Haftanstalten nur gelegentlich und dann auch nur in eingeschränkter Form möglich.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich bspw. hinsichtlich des Geheimdienstes und dessen Tätigkeit im Wesentlichen bisher nur der Name bzw. die Abkürzung geändert hat (statt NISS nun GIS; vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28.06.2020, S. 21), aber der Schutz von dessen Mitarbeitern vor jeglicher strafrechtlicher Verfolgung und Disziplinierungsverhandlungen aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit auch nach dem Sturz von al-Baschir weiterhin in Kraft ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Situation insbesondere auch in den Haftanstalten bisher zu einer menschenrechtlich akzeptablen verändert hat. Das Auswärtige Amt (aaO.) berichtet ausdrücklich von Folter durch Polizei, Armee oder Sicherheitsdiensten, auch mit Todesfolge. So etwas sei zwar schon auch unter dem vorherigen Regime verboten gewesen, verlässliche Berichte darüber, ob es überhaupt sanktioniert worden sei, gebe es aber nicht. Ausdrücklich spricht das Auswärtige Amt (aaO.) von menschenunwürdigen Zuständen in vielen Haftanstalten des Sudan.

Wie sich aus den vorhandenen Quellen ergibt, legen Sudans gegenwärtige Machthaber es offensichtlich immer noch darauf an, möglichst wenig Informationen über die wahren Zustände im Land nach außen dringen zu lassen. So berichtet das BFA (aaO.) unter Verweis auf das Außenministerium der Vereinigten Staaten darüber, dass die Übergangsregierung zwar grundsätzlich die Einschränkung des Zugangs durch unabhängige nichtstaatliche Organisationen aufgehoben habe, jedoch allenfalls gelegentlich eingeschränkter Zugang und dann auch nur zu Regierungsgefängnissen in Darfur bekannt sei.

Nach dieser Beurteilung der Lage im Sudan ist nach Überzeugung des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger, welcher aufgrund seiner glaubhaften Ausführungen eine strafrechtliche Sanktionierung seiner durch Bestechung erreichten Flucht aus der Haft im Falle seiner zwangsweisen Rückführung nach Sudan unmittelbar inhaftiert und in der Haft unmenschlichen Haftbedingungen sowie Folter ausgesetzt sein wird. Die nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3 c AsylG erforderlichen Verfolgungsakteure sind ebenfalls gegeben, eine innerstaatliche Fluchtalternative (§§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3 e AsylG) besteht nicht, Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylG sind nicht zu erkennen.

VII. Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Regelungen in Ziffern 3-6 des angefochtenen Bescheides aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

D. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

qualifiziert elektronisch signiert